

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 79 (1934)

**Heft:** 5

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Februar 1934, Nummer 3

**Autor:** Zollinger, Alfred / Egg, Hans

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. FEBRUAR 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein, Voranschlag pro 1934 — Die verheiratete Lehrerin — Zürch. Kant. Lehrerverein, Stellenvermittlung.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Voranschlag pro 1934.

	Rechnung 1932	Budget 1933	Budget 1934
	Fr. Rp.	Fr.	Fr.
<b>A. Einnahmen:</b>			
1. Jahresbeiträge . . . . .	13083.50	12800.—	12800.—
2. Zinsen . . . . .	605.45	400.—	400.—
3. Verschiedenes . . . . .	80.—	30.—	30.—
Total	13768.95	13230.—	13230.—
<b>B. Ausgaben:</b>			
1. Vorstand: a) Besoldungen . . . . .	3000.—	3000.—	3000.—
b) Sitzungsent- schädigungen . . . . .	792.—	900.—	900.—
c) Fahrtentschädi- gungen . . . . .	187.85	250.—	300.—
2. Delegiertenversammlungen und Kommissionen . . . . .	367.23	1000.—	700.—
3. Pädagogischer Beobachter .	3646.03	3400.—	3300.—
4. Drucksachen und Verviel- fältigungen . . . . .	234.65	300.—	550.—
5. Bureau, Telephon, Portiusw.	878.10	1200.—	1200.—
6. Rechtshilfe . . . . .	637.40	500.—	700.—
7. Unterstützungen . . . . .	50.—	100.—	300.—
8. Zeitungen . . . . .	79.80	80.—	80.—
9. Gebühren . . . . .	24.10	50.—	50.—
10. Steuern . . . . .	68.35	70.—	70.—
11. Mitgliedschaft beim Kant. Zürch. Verband d. Festbesold.	953.60	950.—	1100.—
12. Delegiertenversammlung d. Schweiz. Lehrervereins . . .	433.45	460.—	500.—
13. Aktionskomitee für das Lehrerbildungsgesetz . . . .	143.85	—	200.—
14. Ehrenausgaben . . . . .	478.55	50.—	50.—
15. Verschiedenes . . . . .	84.—	200.—	200.—
Total	12058.96	12510.—	13200.—
<b>C. Abschluss:</b>			
Einnahmen . . . . .	13768.95	13230.—	13230.—
Ausgaben . . . . .	12058.96	12510.—	13200.—
Vorschlag . . . . .	1709.99	720.—	30.—

Thalwil, den 13. Januar 1934.

Der Zentralquästor: Alfred Zollinger.

### Zum Voranschlag pro 1934.

Der Voranschlag pro 1934 weicht ziemlich stark vom vorhergehenden ab, leider fast durchwegs im ungünstigen Sinn. Wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, betragen die im Budget vorgesehenen Gesamt-mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag pro 1933 690 Fr., so dass mit einem Aktivsaldo von nur 30 Fr. gerechnet werden darf.

Die Erhöhungen der Titel 1b, Fahrtentschädigungen des Vorstandes, und 6, Rechtshilfe, geschehen im Hinblick auf die ins Rechnungsjahr 1934 fallenden Bestätigungswahlen der Primarlehrer und die zu erwartenden Verhandlungen über den Lohnabbau in Kanton und Gemeinden. Sie dürften nicht nur den Kan-

tonvorstand und den Rechtsberater vermehrt in Anspruch nehmen, sondern auch einer grösseren Tätigkeit des Kantonalschweizerischen Verbandes der Festbesoldeten rufen. Darum musste auch dieser Posten um 150 Fr. hinaufgesetzt werden. Der Titel Vervielfältigungen und Drucksachen erfährt pro 1934 eine außerordentliche Belastung durch den notwendig gewordenen Neudruck von Statuten. Schliesslich sind auch für Unterstützungen 200 Fr. mehr in Aussicht genommen worden als 1933, wiederum wegen den Bestätigungswahlen.

Auf Grund der neuen Verträge dürfte der Betrag von 3300 Fr. für die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters» ausreichen, so dass hier eine Herabsetzung um 100 Fr. unbedenklich vorgenommen werden konnte. Den Rechnungsergebnissen 1932 und vor-aussichtlich auch 1933 entsprechend ist der Titel Delegiertenversammlungen und Kommissionen um 300 Fr. herabgesetzt worden, wobei allerdings 200 Fr. neu als Titel 13, Aktionskomitee für das Lehrerbildungsgesetz, figurieren.

Was die übrigen Budgetposten betrifft, dürften sie den durchschnittlichen jährlichen Bedürfnissen entsprechen. Eine Herabsetzung der Gesamtausgaben lässt sich nicht denken, ohne dass der Zürcherische Kantonale Lehrerverein in seiner Tätigkeit zum Schaden der zürcherischen Lehrerschaft behindert würde.

Der Vorstand schlägt daher der Delegiertenversammlung vor, den Jahresbeitrag wie bisher auf 7 Fr. festzusetzen.

Alfred Zollinger.

### Die verheiratete Lehrerin

Aus einem im Lehrerkonvent der Stadt Zürich gehaltenen Referat.

Wir können die Beobachtung machen, dass jedesmal, wenn Zeiten der Krise über unser Wirtschaftsleben hingehen, der ganze Fragenkomplex rund um das staatliche Doppelverdienertum und insbesondere um die Anstellung der verheirateten Lehrerin vor der Öffentlichkeit zur Sprache gebracht wird. Diese Tat-sache ist von der wechselnden Bewertung der öffentlichen Anstellung abhängig. Wenn Hochkonjunktur herrscht, wenn die Geschäfte blühen und sich mit Leichtigkeit Gewinne machen lassen, wenn rascher Aufstieg und schnelle Einkommensvermehrung an der Tagesordnung sind, dann steht der Beruf des Staatsangestellten nicht hoch im Kurs. Im Gegenteil. Mit be-mitleidendem Lächeln blickt man auf diese Leute, die sich mit einem bescheidenen Grundgehalt und einem Dutzend ebenso bescheidener Aufbesserungen begnügen. Mancher fühlt sich bemüsstigt, auf die offensichtliche Energielosigkeit und mangelnde Intelligenz des an die Staatskrippe gebundenen hinzuweisen. Ganz anders tönt es aber, sobald die Gewinnmöglichkeiten sich verkleinern, das Geschäftsleben stockt und die

Krise mit ihren Folgeerscheinungen, Lohnabbau und Arbeitslosigkeit, den Betroffenen harte Opfer auferlegt. Dann bilden die Staatsangestellten sofort eine privilegierte Kaste. Mitleid und Geringschätzung verwandeln sich bei manchen — wenn auch nicht bei allen, wie die Abstimmung über das Lohnabbaureferendum zeigt — in Neid und Missgunst. Regelmässig tauchen dann Forderungen auf, die einzelne Staatsbürgergruppen in ihren Rechten und in ihrer Berufsausübung beschränken wollen. Dass sich dabei der erste Ansturm gegen die Doppelverdiener richtet, dass hier die erste Bresche geschlagen werden soll, entspricht einer einfachen taktischen Ueberlegung.

Welcher Art sind nun die Ueberlegungen, die uns leiten müssen, wenn wir zu dieser für viele Kolleginnen und Kollegen schwerwiegenden Frage Stellung nehmen sollen? Ich möchte sie in solche volkswirtschaftlicher, ethischer und standespolitischer Natur trennen.

Die volkswirtschaftliche Tragweite kann nur gewertet werden, wenn wir uns über die Bedeutung der Frauenarbeit im allgemeinen in der Schweiz klar sind. Gerade auf diesem Gebiete hört man von vielen Seiten immer wieder die Klage, dass der Prozentsatz der erwerbstätigen Frauen ständig grösser werde. In leidenschaftlichen Diskussionen wird behauptet, die Frau verdränge die männlichen Arbeitskräfte und trage die Mitschuld an der grossen Zahl männlicher Arbeitsloser. Wie steht es jedoch in Wirklichkeit? Die Ergebnisse der Volkszählungen 1900 bis 1930 geben uns genauen Aufschluss. Von sämtlichen Erwerbstätigen in der Schweiz waren weiblich 1900: 26,4 %; 1910: 29,4 %; 1920: 29,4 %; 1930 26,1 %. Diese wenigen Zahlen zeigen uns also mit aller Deutlichkeit, dass die Anteile von Mann und Frau am Erwerbsleben eine volkswirtschaftlich bedingte, stabile Grösse sind. Von einer prozentualen Zunahme der Frauenarbeit ist keine Rede. Im Gegenteil, verglichen mit 1920 haben wir eine Abnahme um 3,3 %. Auch die absolute Zahl der erwerbenden Frauen ist ungefähr gleich geblieben. 1910: 560 000; 1920: 591 000; 1930: 551 000. Gestiegen ist hingegen die Zahl der männlichen Erwerbenden, innert der 10 letzten Jahre um etwa 90 000. Die Arbeitslosigkeit beruht also nicht, wie vielfach behauptet wird, auf dem Vordringen der Frauenerwerbstätigkeit.

Aehnlich liegen die Verhältnisse im Kanton Zürich. Von 1920 auf 1930 haben wir eine Zunahme der Berufstätigen um 40 661; davon sind 34 397 männlich und nur 6264 weiblich. Dabei hat die Zahl der ledigen weiblichen Berufstätigen um 8386 zu-, die der nicht-ledigen um 2122 abgenommen. Gegenüber der immer wieder aufgestellten Behauptung, die Zahl der verheirateten berufstätigen Frauen nehme im allgemeinen zu, haben wir hier den klaren Beweis, dass das Gegenteil der Fall ist. Auch im Kanton Zürich haben wir total eine Abnahme von 2,6 %. Die Forderung also, auf Grund der Zunahme der berufstätigen weiblichen Arbeitskräfte irgendwelche gesetzliche Einschränkungen zu verlangen, ist absolut unberechtigt.

Aus der Kenntnis dieser Zahlen ergibt sich aber noch eine weitere wichtige Feststellung: Wie schon gesagt, haben wir in der Schweiz 591 000 erwerbstätige Frauen, die Höchstzahl der männlichen Arbeitslosen beträgt etwa 90 000. Vergleichen wir die beiden Zahlen, so sehen wir, wie sich die Frauenarbeit aus dem schweizerischen Wirtschaftsleben gar nicht fortdenken lässt. Wollte man die viel gehörte Forderung: «Die

Frau gehört ins Haus — und nicht ins Erwerbsleben» wirklich in die Praxis umsetzen, müsste unsere Wirtschaft in einschneidender Weise umgestaltet werden. Denken wir daran, dass ganze Industrien heute nur so geringe Löhne ausrichten und vielleicht auch nur ausrichten können, dass den darin Beschäftigten eine Existenz erst dann ermöglicht wird, wenn alle einigermassen arbeitsfähigen Glieder der Familie dem Verdienst nachgehen (Textilindustrie).

Die Tatsache, dass das Verhältnis von Männer- und Frauenarbeit ein ziemlich gleichbleibendes ist, scheint darauf hinzudeuten, dass gewaltsame oder gesetzgeberisch herbeigeführte Veränderungen dieser Grösse auch wieder dementsprechende Störungen in unserem Wirtschaftsleben hervorrufen müssten. Man sollte deshalb nicht dazu Hand biehen, auf gewaltsamem Wege den Frauen bisherige Arbeitsgebiete zu verschliessen. Auch dann nicht, wenn es sich um eine Kategorie von erwerbstätigen Frauen handelt, die nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz der berufstätigen Frauen überhaupt ausmacht. Sondergesetze bedeuten immer Ungerechtigkeiten und sind meist Wegbereiter für neue Ausnahmebestimmungen.

Betrachten wir nun das Problem in bezug auf den Arbeitsmarkt. Da sehen wir die Frau vielfach in Erwerbsgebieten beschäftigt, welche zu ihrer ursprünglichen Tätigkeit als Hausfrau in naher Beziehung stehen. Ich erinnere nur an die folgenden Erwerbszweige: Dienstboten, Spetterinnen, Bekleidungs- und Textilindustrie, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Krankenpflege, Hauswirtschaft u. a., die für den Mann nur bedingt und ausnahmsweise in Frage kommen. Der Kampf zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern um die Stellen beschränkt sich im wesentlichen auf das verhältnismässig kleine Teilgebiet der Administrativposten in Handel, Industrie, Verkehr und öffentlichem Dienst. Dazu kommt noch der Lehrberuf.

Untersuchen wir nun die Verhältnisse beim Personal, welches in eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Betrieben angestellt ist. Am 1. Januar 1931 standen im ganzen 65 830 Personen in eidgenössischem Staatsdienst, darunter 5442 weibliche; es macht dies 8,25 % aus. Darunter befinden sich ungefähr je 1000 Inhaberinnen von kleinen Landpoststellen, Telefonistinnen und Barrierenwärterinnen. Der Rest besteht überwiegend aus Bureaugehilfinnen, für die eine besondere, weit unter den andern Salären liegende Lohnkategorie geschaffen wurde. Von einer Konkurrenzierung der Männerarbeit kann also kaum die Rede sein. In den kantonalen und kommunalen Betrieben des Kantons Zürich haben wir 1930: 15 162 Angestellte, davon 2088 = 13,2 % weibliche. 1920 waren es 12,1 %. Wir haben also hier in 10 Jahren eine Zunahme von 1,1 %. Ende 1932 hatte die Stadt Zürich in ihrer Verwaltung und besonderen Unternehmungen 6180 Personen in festem Dienst, davon 246 weiblichen Geschlechts. Es macht dies 6 % aus. Der Anteil der Frau ist also entgegen allen anders lautenden Behauptungen nur ein sehr kleiner.

Einzig der Lehrberuf bildet eine Ausnahme, aber eine durchaus berechtigte, in der Natur der Sache liegende.

Primarlehrer	Primarlehrerinnen	Total	Lehrerinnen
1920: 1059	310	1369	22,5 %
1925: 1033	303	1336	22,6 %
1930: 1020	310	1330	23,3 %
1933: 1048	355	1403	25,2 %

Wir haben also im Kanton Zürich auf je drei Primarlehrer eine Lehrerin; auch hier ist das Verhältnis ziemlich konstant. In der Stadt Zürich hatten wir 1933:

Primarlehrer	Primarlehrerinnen	Total	Lehrerinnen
286	180	466	38,6 %

Zusammenfassend sehen wir also auch hinsichtlich der Anstellungsverhältnisse der Frau in Stadt- und Kommunalbetrieben, wie die Frau meist Plätze einnimmt, die für den Mann in normalen Zeiten nicht in Frage kommen: Anstaltspersonal, Krankenpflege, Kindergärtnerinnen, Haushaltungslehrerinnen, Verwaltungsposten in den untersten Lohnkategorien. Auch hier beweist die Statistik, dass das Verhältnis von Männer- und Frauenarbeit ein konstantes ist. Daher erscheint es als unwahrscheinlich, dass Massnahmen gegen die Frauenarbeit, wie sie die Motion Bosshart im Kantonsrat vorsieht, eine wesentliche Entlastung des männlichen Arbeitsmarktes ergeben würden. Die Eliminierung der weiblichen Doppelverdiener ist nicht lediglich eine Aktion gegen diese selbst. Dazu steht sie in zu engem Zusammenhang mit der Frauenarbeit überhaupt. Wer diese als berechtigt anerkennt, kann konsequenterweise nicht für Ausnahmebestimmungen eintreten, welche für die Frau einen schweren Einbruch in die Arbeitsfreiheit bedeuten. Wir haben heute angesichts der Zustände in gewissen Ländern keinen Anlass zu unberechtigtem Freiheitsraub, und sei es auch nur in diesem kleinen Teilgebiete, irgendwie die Hand zu bieten; verletzten wir doch, wenn wir der Motion zustimmen würden, grundsätzliche Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte der Frau.

Wie steht es nun mit der Zahl der verheirateten Frauen im Staatsdienst? Während bei den berufstätigen Frauen der Schweiz etwa ein Drittel unter die nichtledigen zu rechnen sind, ist die Zahl der nichtledigen Frauen im öffentlichen Dienst nur sehr klein. Leider fehlen zur Zeit noch statistische Angaben für Bund und Kanton. Doch finden im Bunde verheiratete Frauen meist nur Anstellung als Barrierenwärterinnen sowie auf Post- und Telephondienststellen. In der Verwaltung der Stadt Zürich sind von 295 voll beschäftigten Frauen 37 verheiratet, das heisst nicht ganz 2 % des gesamten Verwaltungspersonals. Es sind zur Hauptsache Abwärtinnen, Putzerinnen und Wärterinnen von Bedürfnisanstalten, meist Frauen von erwerbslosen oder wenig verdienenden Männern. Noch kleiner ist die Zahl der sogenannten Doppelverdiener. Während auch hier für den Kanton keine Angaben zu finden sind, ergab eine Erhebung in der Stadt Zürich, die auf Grund einer die Doppelverdiener betreffenden Interpellation Buomberger gemacht wurde, folgende Zahlen: Unter den 6335 voll und 261 teilweise beschäftigten Arbeitern, Angestellten und Beamten hatte es lediglich 2 voll und 13 teilweise beschäftigte Ehepaare. Ebenso verschwindend klein dürften die entsprechenden Zahlen beim Kanton sein. Die Stadt hat denn auch von weiteren Massnahmen, als sie das Personalrecht vorschreibt, abgesehen. In diesem Zusammenhange interessieren uns nun besonders die Zahlen, die uns die Statistik über die verheiratete Lehrerin vermittelt.

Primar-	Primar-	davon ver-	% der Leh-	% v.
lehrer	lehrerinnen	heiratet	rerinnen	Total
1920:	1059	310	27	1359 9 2
1930:	1020	310	24	1330 8 1,8
1933:	1048	355	47	1403 13 3,3

Diese Zahlen gelten für den Kanton Zürich. Für die Stadt kommen höhere Prozentzahlen in Betracht, da 1920 von den 27 verheirateten Lehrerinnen 16 und 1930 von 24 wieder 16, 1933 von 47 deren 30 in der Stadt amteten. Im Zusammenhang aber mit dem Problem der sogenannten Doppelverdiener überhaupt gesehen, handelt es sich also um ganz niedrige Zahlen. Selbst wenn wir die Zahl der verheirateten Lehrerinnen hinsichtlich der Gesamtzahl der Primarlehrer betrachten, sehen wir, dass sie nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz aller Lehrkräfte ausmacht. Das entscheidet auch über die Bedeutung dieser so gern diskutierten Angelegenheit. Wir sehen also, dass das Problem der staatlichen Doppelverdiener sowohl im Gesamtrahmen des Staatsdienstes wie auch vom Standpunkt der Frauenarbeit aus betrachtet, hinsichtlich einer Lösung der Krisennot nur eine Angelegenheit von durchaus untergeordneter Bedeutung ist. Darum fragen wir erstaunt, wieso das Schlagwort Doppelverdiener dennoch so starken Widerhall zu wecken vermag? Es erscheint auf den ersten Blick sehr gerecht, zu verlangen, eine Familie dürfe in Krisenzeiten nicht zwei oder mehr Einkommen auf sich vereinigen. Aber schon die Einschränkung, dass ein Verbot nur für die Staatsbeamten in Betracht käme, zeigt deutlich, wer der allein Leidtragende wäre. Man verschliesst sich der Tatsache, dass das Doppelverdienerum in den Kreisen ausserhalb der Staatsangestellten eine viel bedeutendere Rolle spielt. Unter der Industriearbeiterchaft mag die Berufsarbeit der Frau meist eine bitttere Notwendigkeit sein. Doch schon im Kleingewerbe, im Handel, wie vielfach auch in der Landwirtschaft dient die Mithilfe der Frau beim Verdienste dem Zwecke, der Familie eine gehobenere Lebenshaltung zu ermöglichen. Niemand verlangt aber, dass die Frau des Bäckers und Spezierers nicht hinter dem Ladentische stehen, die Frau des Handwerkers nicht die Buchführung und Korrespondenz führen dürfe. Sogar in Kreisen, die sich eines Einkommens erfreuen, das meist ein Mehrfaches eines Lehrergehaltes beträgt, hilft die Frau im Erwerbsleben tüchtig mit. Wer kennt nicht die Gattinnen von Zahnärzten und Medizinern, die die Buchhaltung besorgen oder als Operations- und Röntgenschwester die ärztliche Praxis noch lukrativer machen, als sie es sonst schon ist. Selbst die Frauen von Industriellen halten es nicht unter ihrer Würde, am Gedeihen des Unternehmens tätigen Anteil zu nehmen. Wie leicht es ist, von andern ein schweres finanzielles Opfer zu verlangen, für sich selbst aber alle Rechte in Anspruch zu nehmen, zeigt zum Beispiel ein Artikel von Frau M. Steiger, der Gattin eines zürcherischen Mittelschulprofessors, in der NZZ. Auch sie, als journalistisch tätige und verdienende Frau, fordert den Rücktritt der verheirateten Lehrerin, weil stellenlose Kolleginnen auf Verdienst warten und der Platz der Frau am heimischen Herd sei. Ausgerechnet die freien Berufe aber sollen eine Ausnahme machen. Wie wenn es nicht scharenweise Journalisten gäbe, die froh wären, sich mit ein paar Franken Zeilengeld ein warmes Mittagessen zu verdienen! Und nun geht die Absicht dahin, in jedem dieser Stände und Berufe das Doppelverdienerum als selbstverständliche Freiheit des Einzelnen weiter bestehen zu lassen. Einzig die Kategorie des öffentlichen Personals und insbesondere die Lehrerschaft soll mit einem Ausnahmegesetz beglückt werden, das diese Freiheit aufhebt. Es ist absolut unklar, wieso von den Initianten diese Forderung heute aufgestellt wird. Soll

es lediglich ein Anfang in der Bekämpfung der Berufstätigkeit der verheirateten Frauen sein, so ist die Plattform für einen sachlich geführten Kampf möglichst schlecht gewählt. Denn zur Zeit besteht hinsichtlich der Lage des Arbeitsmarktes gar keine Notwendigkeit, gerade die verheiratete Lehrerin aus dem Amte drängen zu wollen. Nach dem «Amtlichen Schulblatt» vom Monat November 1933 wird nach Abschluss der Primarlehrerprüfungen an der Universität die Reserve an verfügbaren Primarlehrern auf etwa 22 männliche und 68 weibliche Lehrkräfte angewachsen sein. Von diesen werden erfahrungsgemäss sehr bald eine Anzahl Verwesereien erhalten; mehrere werden sich voraussichtlich dem Sekundarlehrerstudium zuwenden, da in diesem Berufe ein ziemlich starker Lehrermangel herrscht. Für den Vikariatsdienst ist eine Reserve von 50 bis 70 Kräften erforderlich, so dass die Lehrer und Lehrerinnen, die noch keine Verwesereien haben, doch ständig zum Aushilfsdienst herangezogen werden können. Wenn also ein Beruf von der Krise verschont geblieben ist, so ist es der unsere, und es muss höchst eigentümlich anmuten, dass nun gerade hier eine ausgesprochene Krisenmassnahme durchgeführt werden soll. Soll sie vielleicht dazu dienen, um Leute ohne Lehrerpatent in unserem Berufe unterzubringen? Ich denke, dagegen müssten wir uns im eigenen wie im Interesse der Schule mit allen Mitteln wehren. Ein viel gehörtes Argument sagt, die verheiratete Lehrerin könne ihrer Pflicht als Frau und Mutter nicht nachkommen. Wie rührend! Wirklich nur die verheirateten Lehrerinnen? Und alle die Frauen in Fabrik und Bureau, die Putzerinnen und Wäscherinnen, die Aerztiinnen und Journalistinnen? Auch sie gehören ins Haus, sagen manche. Man gibt sich dabei aber nicht Rechenschaft darüber, wie sehr gerade die Berufstätigkeit der verheirateten Frau wohl in den meisten Fällen im Dienste der Familie steht, dass sie nicht Luxus, sondern Notwendigkeit oder bewusste Verantwortlichkeit bedeutet. Man kann diese Tatsache nicht mit dem Hinweis auf einige weniger schöne, dafür um so auffälligere Ausnahmen aus der Welt schaffen. Diese will man vielleicht mit dem Verbot treffen. In einer weit grösseren Zahl würden aber Ungerechtigkeiten geschaffen. Von den verheirateten 47 Lehrerinnen sind nur 16 mit Lehrern verheiratet. Daneben finden wir viele Fälle, die Frauenarbeit geradezu zur Pflicht machen. So, wenn der Mann pensionierter Primarlehrer, unheilbar krank; Landwirt, unheilbar krank; Assistent, Kunsthistoriker, Schriftsteller, Kunstmaler; Dessinateur, seit zwei Jahren arbeitslos; Arbeiter, arbeitslos ist. Wer die Verhältnisse in den freien Berufen kennt, weiss, welche Verdienstmöglichkeiten bestehen, wenn man nicht Protégé der tonangebenden Clique ist. Wir sehen, es würde eine beträchtliche Anzahl verheirateter Lehrerinnen in eine offensichtliche Notlage kommen, wenn sie zur Aufgabe des Berufes gezwungen würden.

Noch eine weitere Tatsache sollte gerechterweise zu denken geben. Von den 47 verheirateten Lehrerinnen standen bei ihrer Verehelichung 35 in einem Alter von über 30 Jahren. Die Lehrerin kommt also gewöhnlich in einem Alter zur Heirat, in welchem eine Umgewöhnung vom Berufe zur Führung eines Hauses

haltes aus physischen und psychologischen Gründen gar nicht so leicht ist. Ich weiss von einer ganzen Anzahl ehemaliger Lehrerinnen, dass sie schwere innere Kämpfe zu bestehen hatten und welch aufrichtige Sehnsucht nach dem aufgegebenen Beruf sie noch für lange Jahre zu unglücklichen Menschen gemacht hat. Andererseits macht man die Beobachtung, wie viele Lehrerinnen gerade dadurch, dass sie Frauen und Mütter wurden, erst das richtige Verständnis und die wahre Hingabe für die ihnen anvertrauten Kinder gefunden haben. Es schiene eine Ungerechtigkeit auch dem Kinde gegenüber, wenn man die verheiratete Frau vom Lehrberuf ausschliessen wollte. Eine Ungerechtigkeit ist es aber auch, die Lehrerin, die ihrem Berufe treu bleiben will, zum Zölibat zu zwingen. Es ist das eine Forderung, die durchaus zürcherischer Tradition widerspricht. Ueberlassen wir es jeder Lehrerin selbst, aus sich heraus die richtige Lösung zu finden und verantwortungsbewusst frei zu entscheiden, welches ihr Weg sei.

Wir alle aber müssen uns über die Tragweite eines Beschlusses, wie er durch die Motion Bosshart provoziert werden soll, im klaren sein. Was würde geschaffen? Ein Ausnahmegesetz, dessen Bestimmungen sich einzigt und allein gegen die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates richten würde. Einer der höchsten und schönsten Grundbegriffe der Demokratie würde damit verletzt; denn ein solches Gesetz würde die Rechtsgleichheit der genannten Berufskategorien gegenüber allen andern Volksteilen aufheben. Stehen wir auf dem Boden der Demokratie, müssen wir aus einer grundsätzlichen Einstellung heraus gegen jede Einschränkung der Arbeitsfreiheit und der Selbstbestimmung der Erwerbstätigen sein, wenn diese Einschränkung nicht allgemeiner Natur ist, sondern nur bestimmte Mitbürgerinnen und Mitbürger treffen soll.

Wir dürfen nicht Hand dazu bieten, Kolleginnen aus dem Amt drängen zu helfen, nur deshalb, weil andere Leute vielleicht gern deren Plätze einnehmen würden. Auch für die verheiratete Lehrerin soll das Recht gelten, ungeachtet ihrer privaten Verhältnisse auf Grund ihrer Eignung und ihrer Leistungen einen Platz im Berufsleben einnehmen zu dürfen. Sie soll nicht tagtäglich unter dem Drucke stehen, plötzlich ihrer Stellung verlustig zu gehen. Unsere unverheirateten Kolleginnen sollen das Bewusstsein haben, auch dann als Berufskolleginnen und Mitarbeiterinnen gewertet zu werden, wenn sie den Zivilstand wechseln sollten. Die gesamte Lehrerschaft muss hoffen, dass dieser Standpunkt sowohl bei der Behandlung der Motion Bosshart als auch bei den Lehrerwahlen durchdringe.

Hans Egg.

## Zürich. Kant. Lehrerverein

### Aus der Stellenvermittlung

Der Stellenvermittlung des ZKLV sind zwei freie Lehrstellen gemeldet worden. Es werden gesucht:

Eine Lehrerin für eine Tessiner Sprachschule in Zürich und ein Lehrer an eine Elementarabteilung einer zürcherischen Landgemeinde.

Bewerber wollen sich an J. Schlatter, Lehrer in Wallisellen, wenden.

F.

**Redaktion:** E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — **Druck:** A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.